



DAV-Ausbildervertrag

zwischen

Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

Titel, Vorname, Name

Kanzleistempel

(im Folgenden „Rechtsanwältin“ bzw. „Rechtsanwalt“ genannt)

und

**dem Deutschen Anwaltverein e.V.
vertreten durch den Präsidenten
Littenstrasse 11
10179 Berlin**

(im Folgenden „DAV“ genannt)

wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel:

In Ansehung seines satzungsgemäßen Auftrags, die Aus- und Fortbildung der Anwaltschaft zu fördern, hat der Deutsche Anwaltverein die DAV-Anwaltausbildung entwickelt. Ziel der DAV- Anwaltausbildung ist es, angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen ihrer staatlichen Juristenausbildung bestmöglich auf die Anforderungen des anwaltlichen Berufslebens vorzubereiten und so einerseits einen Beitrag zur Erhaltung des hohen Qualitätsniveaus der deutschen Anwaltschaft insgesamt zu liefern und andererseits die Chancen der Absolventinnen und Absolventen der DAV-Anwaltausbildung auf dem anwaltlichen Arbeitsmarkt deutlich zu verbessern. Bestandteile der DAV-Anwaltausbildung sind die zwölfmonatige praktische Ausbildung bei einer oder mehreren DAV-Ausbildungskanzlei(en) sowie die kostenpflichtige Teilnahme an einem theoretischen Ausbildungsteil, der in Kooperation mit der FernUniversität in Hagen als Masterstudiengang „LL.M. in Anwaltsrecht und



Anwaltspraxis“ angeboten wird und zeitlich und örtlich flexibel im Fernstudium absolviert werden kann.

Dieser DAV-Ausbildervertrag korrespondiert mit einem gesonderten DAV- Ausbildungsvertrag, der zwischen der / dem Auszubildenden und dem DAV geschlossen wird. Die / Der Auszubildende wird als „DAV- Anwaltsreferendarin / DAV Anwaltsreferendar“ bezeichnet. Es besteht die Möglichkeit, dass die DAV-Anwaltsausbildung abschnittsweise und nacheinander von verschiedenen hauptverantwortlich ausbildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einzeln übernommen wird. Mit jeder Rechtsanwältin / jedem Rechtsanwalt wird ein gesonderter DAV-Ausbildervertrag geschlossen.

Alle Beteiligten sollen die Ziele der DAV-Anwaltsausbildung beachten und fördern.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die praktische Ausbildung der DAV- Anwaltsreferendarin / des DAV-Anwaltsreferendars (Name, Vorname) durch die Rechtsanwältin / den Rechtsanwalt, zu der sie / er sich in diesem Vertrag gegenüber dem DAV verpflichtet. Die praktische Ausbildung richtet sich nach den Inhalten des DAV- Ausbildungshandbuchs, Abschnitt A und B. Abschnitt C des DAV- Ausbildungshandbuches ist nicht zwingender Teil der praktischen Ausbildung; die Inhalte des Abschnitt C sollen als Anregung verstanden werden.

§ 2 Voraussetzungen der Ausbildertätigkeit

(1) Der DAV-Ausbildervertrag kann nur mit einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt geschlossen werden, die / der zum Zeitpunkt des Beginns der praktischen DAV-Anwaltsausbildung mindestens drei Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt versichert mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass diese Voraussetzung zutrifft.

(2) Die Rechtsanwältin / Der Rechtsanwalt muss in der Lage sein, die Inhalte des DAV-Ausbildungshandbuches zu vermitteln. Das kann auch bedeuten, dass sie / er mit weiteren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kooperieren und temporär die Ausbildung der DAV-Anwaltsreferendarin / des DAV-Anwaltsreferendars auf sie übertragen kann.

§ 3 Pflichten des DAV

Der DAV verpflichtet sich zu den folgenden Leistungen. Er

1. stellt Listen ausbildungsbereiter Kanzleien zur Verfügung. Durch den DAV erfolgt keine Zuweisung von Referendarinnen und Referendaren an Kanzleien oder umgekehrt eine Zuweisung von Kanzleien an Referendarinnen und Referendare.
2. händigt vor Beginn der praktischen Ausbildung der DAV-Anwaltsreferendarin / dem DAV-Anwaltsreferendar eine Arbeitsversion des DAV-Ausbildungshandbuchs sowie der Rechtsanwältin / dem Rechtsanwalt ein gebundenes kommentiertes DAV-Ausbildungshandbuch aus. Das Handbuch dient als Leitfaden und stellt sicher, dass die erforderlichen Inhalte vermittelt werden.
3. kontrolliert den Ausbildungserfolg gemäß den Vorgaben des DAV-Ausbildungshandbuches.
4. gewährt der Rechtsanwältin / dem Rechtsanwalt widerruflich das nicht ausschließliche Recht, sich im Rechtsverkehr auch über die Vertragsdauer hinaus „DAV-



- Ausbilderin / DAV-Ausbilder“ sowie ihre / seine Kanzlei „DAV- Ausbildungskanzlei“ zu nennen.
5. leistet ein Beschwerdemanagement zwischen DAV-Ausbilder/-in und DAV- Anwaltreferendar/-in, soweit eine/r oder beide sich schriftlich an den DAV wenden, nachdem eigene Schlichtungsversuche erfolglos geblieben sind.
 6. überlässt der Rechtsanwältin / dem Rechtsanwalt einen Formularvordruck der Bescheinigung **A 1** (Anlage 1 zu diesem Vertrag), die gemäß § 4 Absatz 5 dieses Vertrages nach Beendigung des DAV-Anwaltausbildung auszustellen ist.

§ 4 Pflichten der DAV-Ausbilderin / des DAV-Ausbilders

(1) Die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt verpflichtet sich gegenüber dem DAV, die DAV-Anwaltreferendarin / den DAV Anwaltreferendar gemäß den Inhalten des DAV-Ausbildungshandbuches auszubilden. Dabei soll die wöchentliche Ausbildungszeit drei volle Arbeitstagen nicht unterschreiten. Eine DAV-Anwaltausbildung im Rahmen einer Nebentätigkeit ist nicht erlaubt.

(2) Eine Übertragung von Teilen der Ausbildung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 entbindet die Rechtsanwältin / den Rechtsanwalt nicht von den Pflichten aus diesem Vertrag.

(3) Die jeweils hauptverantwortlich ausbildende Rechtsanwältin / Der jeweils hauptverantwortlich ausbildende Rechtsanwalt zeichnet in der Arbeitsversion des DAV- Ausbildungshandbuchs die von ihr / ihm vermittelten Ausbildungsabschnitte mit ihrem / seinem Handzeichen ab. Wurden Teile der Ausbildung übertragen, müssen auch diese abgezeichnet werden, selbst wenn die anderen Rechtsanwältinnen dies bereits durch ihr eigenes Handzeichen getan haben.

(4) Die Rechtsanwältin / Der Rechtsanwalt meldet dem DAV jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen ab dem entsprechenden Datum den tatsächlichen Beginn und das Ende der DAV-Anwaltausbildung. Die schriftliche Bestätigung der Beendigung muss die Versicherung enthalten, dass die entsprechenden Inhalte des DAV- Ausbildungshandbuches vermittelt wurden.

(5) Der schriftlichen Bestätigung der Beendigung muss weiterhin die Bescheinigung **A 1** über die Beurteilung der DAV- Anwaltreferendarin / des DAV-Anwaltreferendars beigelegt werden. Die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt verpflichtet sich, die Beurteilung in der Bescheinigung **A 1** mit der DAV- Anwaltreferendarin / dem DAV- Anwaltreferendar vorab zu besprechen und ihr / ihm eine Abschrift davon auszuhändigen.

(6) Die Rechtsanwältin / Der Rechtsanwalt verpflichtet sich weiterhin, der DAV Anwaltreferendarin / dem DAV- Anwaltreferendar auf Wunsch ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich von dem üblichen Stationszeugnis abheben kann, indem es die Besonderheiten der DAV-Anwaltausbildung aufzeigt.

§ 5 Ausbildungsvergütung

(1) Zwischen den Vertragspartnern werden keinerlei finanzielle Leistungen oder sonstige Aufwandsentschädigungen erbracht. Die Rechtsanwältin / Der Rechtsanwalt wird sich dafür, dass sie / er die Ausbildungsstelle zur Verfügung stellt, keine geldwerten Vorteile versprechen lassen oder entgegennehmen.



(2) Für den Fall, dass sich die DAV- Anwaltreferendarin / der DAV- Anwaltreferendar nach Bestehen der Ersten juristischen Prüfung noch nicht oder nach Bestehen des Zweiten Staatsexamens nicht mehr im Referendariat befindet, wird die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt auf etwaige Vergütungs- und Versicherungspflichten hingewiesen. Für Konsequenzen aus rechtsfehlerhaften einzelvertraglichen Bestimmungen zwischen der DAV- Anwaltreferendarin / dem DAV- Anwaltreferendar und der ausbildenden Rechtsanwältin / dem ausbildenden Rechtsanwalt übernimmt der DAV keine Verantwortung.

§ 6 Vertragsdauer

(1) Der DAV-Ausbildervertrag beginnt entweder mit dem Beginn der praktischen DAV-Anwaltausbildung bzw. – bei nur teilweiser Übernahme der DAV-Anwaltausbildung – mit Beginn eines bestimmten Ausbildungsabschnittes, der von der DAV- Anwaltreferendarin / dem DAV- Anwaltreferendar zu bestimmen und allen Beteiligten entsprechend mitzuteilen ist.

(2) Der DAV-Ausbildervertrag endet mit der schriftlichen Bestätigung nach § 4 Absatz 4.

(3) Endet der korrespondierende DAV-Ausbildungsvertrag vorzeitig, so endet auch der vorliegende Vertrag.

§ 7 Kündigung

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen erfolgen. Soweit die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt kündigt, soll sie / er vorher das Beschwerdemanagement des DAV in Anspruch genommen haben. Der Kündigende hat dem anderen Vertragspartner den Kündigungsgrund schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Verhältnis zum Referendariat

Soweit sich die DAV- Anwaltreferendarin / der DAV- Anwaltreferendar parallel zu der DAV-Anwaltausbildung im öffentlich- rechtlichen Ausbildungsverhältnis des Referendariats befindet, bleiben die Rechte und Pflichten hieraus unberührt. Sie gehen den Rechten und Pflichten der DAV- Anwaltausbildung grundsätzlich vor.

§ 9 Verschwiegenheit

Der DAV verpflichtet sich, über alle ihm aus der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen persönlichen, sachlichen und finanziellen Umstände der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts sowie ihrer / seiner Kanzlei, ihrer / seiner Mitarbeiter und ihrer / seiner Mandanten gegenüber Jedermann Stillschweigen zu bewahren. Dasselbe gilt für Informationen, die der DAV über mit der Rechtsanwältin / dem Rechtsanwalt zum Zwecke der DAV- Ausbildung kooperierende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erlangt.

§ 10 Haftungsausschluss



Für Nachteile oder Schäden, die der Rechtsanwältin / dem Rechtsanwalt aus der DAV- Ausbildung erwachsen, wird eine Haftung des DAV ausgeschlossen. Das gilt auch für Konsequenzen aus rechtsfehlerhaften einzelvertraglichen Vereinbarungen zwischen der Rechtsanwältin / dem Rechtsanwalt und der DAV-Anwaltreferendarin / dem DAV-Anwaltreferendar.

§ 11 Verhältnis zum DAV- Ausbildungsvertrag

Der DAV-Ausbildervertrag sowie der korrespondierende DAV-Ausbildungsvertrag sind grundsätzlich voneinander unabhängig und begründen keine unmittelbaren Ansprüche, Rechte und Pflichten der jeweils dritten Seite.

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Berlin, den _____, den _____

(für den DAV)

(DAV- Ausbilderin / DAV- Ausbilder)